



MARKTGEMEINDE ZIRL

Bezirk Innsbruck-Land

Marktgemeinde Zirl, Bühelstraße 1, 6170 Zirl

Abt. Bauamt & Infrastruktur
Matthias Wild
+43 5238 54001 135
marktgemeinde@zirl.gv.at

Verfahren:
AD/146283/2018
AA/24908/2018
11.04.2018

Betreff: **Verkehrsverhältnisse in Zirl**
2. Änderung Gebührenpflicht Parkplatz P2 Schwimmbad

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl hat in seiner Sitzung am 19.04.2012 die Einführung der Gebührenpflicht am Parkplatz Schwimmbad beschlossen und diese Verordnung in der Zeit vom 15.06.2012 bis 01.07.2012 kundgemacht. In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Zirl am 27.09.2012 wurde die 1. Änderung der Gebühren beschlossen und vom 26.04.2013 bis 10.05.2013 kundgemacht. Nun hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl in seiner Sitzung am 28.06.2017 Tagesordnungspunkt „26“ und der Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2017 unter Tagesordnungspunkt „6“, folgende

Ä N D E R U N G D E R V E R O R D N U N G

beschlossen:

Maßnahmen: Für den gesamten Parkplatz P2 Schwimmbad wird eine kostenpflichtige Parkraumbewirtschaftung beschlossen.

Folgende Neuregelung der Tarife wird festgelegt:

Parkgebühr bis 1 Stunde	0,60 €
Parkgebühr bis 4 Stunden	2,50 €
Parkgebühr bis 8 Stunden	4,00 €

Jeweils von 10:00 bis 18:00 Uhr

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 in Verbindung mit § 55 STVO durch

- Das Aufstellen und die Inbetriebnahme des Parkautomaten nach der Winterpause, das Aufstellen eines Hinweiszeichens auf den Parkautomaten, sowie der Änderung der Gebühren im Parkautomaten und
- die Anbringung der jeweiligen **Zusatztafeln** „gebührenpflichtig“ bei den Parkplatztafeln

Die Verordnung tritt mit der Inbetriebnahme des Parkautomaten nach der Winterpause und Änderung der Gebühren im Parkautomaten, sowie der Anbringung der Zusatztafeln in Kraft.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b+c in Verbindung mit § 94 d Zif.4 StVO i.d.g.F. hat die Behörde für bestimmte Straßen oder auf Straßenstrecken oder auf Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung soweit es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden oder ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit erfordert, die erforderlichen Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen zu erlassen.

Gemäß § 94d STVO (4a) ist die Erlassung von Verboten oder Beschränkungen, soweit diese Bewilligungen weder Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen betreffen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu erledigen.

Der Bürgermeister
Mag. Thomas Öfner

D/: Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verkehr

Polizeiinspektion Zirl

Angeschlagen am:	12.04.2018
------------------	------------

Abzunehmen am:	11.05.2018
----------------	------------

Abgenommen am:	
----------------	--



amtssigniert

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

www.zirl.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Thomas Öfner, 11.04.2018 10:39:19